

Kontakt

Für Informationen zur Anwendung des Gesetzes können sie sich schriftlich an die Konsultativkommission „Passivrauchen“ wenden oder die Internetseite www.vs.ch/tabak besuchen.



KONSULTATIVKOMMISSION

„PASSIVRAUCHEN“

Dienststelle für Gesundheitswesen
Av. de la Gare 23, 1950 Sitten
gesundheitswesen@admin.vs.ch

Für Informationen zur Tabakprävention:



Promotion santé Valais
Gesundheitsförderung Wallis

CIPRET – PRÉVENTION TABAGISME
CIPRET – TABAKPRÄVENTION

INFORMATIONSZENTRUM FÜR TABAKPRÄVENTION (CIPRET)

Gesundheitsförderung Wallis
Rue des Condémines 14
Postfach, 1950 Sitten
www.cipretwallis.ch



Jugendliche vor Werbung schützen

Tabakkonsum ist nach wie vor die häufigste vermeidbare Ursache von Krankheit und Tod. Ein Drittel der Bevölkerung raucht und in der Schweiz sterben jährlich fast 10'000 Menschen an den Folgen des Rauchens. Ausserdem fängt fast die Hälfte der Raucherinnen und Raucher noch vor dem Erwachsenenalter mit dem Rauchen an. Für die im Wallis für Prävention und Gesundheitsförderung verantwortlichen Stellen geht es vorrangig darum, den Konsum von Tabakwaren und anderen Rauchwaren zu verringern. Zum Schutz der Jugendlichen wurde das kantonale Gesetz über die Gewerbebehörde

angepasst. Seit dem 1. Januar 2019 ist der Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legales Cannabis an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Das allgemeine Werbeverbot für Tabakwaren und andere Rauchwaren ist ein wirksames Mittel, um den Tabakkonsum zu verringern. Aus diesem Grund haben die Walliser Behörden beschlossen, das Verbot auf Werbung für Tabakwaren und andere Rauchwaren, die Minderjährige auf öffentlich zugänglichem Privatgrund erreicht, auszuweiten.

SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG VOR WERBUNG

für Tabakwaren, E-Zigaretten,
Vaporizer, legalen Cannabis und
andere Rauchwaren

Konsultativkommission
„Passivrauchen“

Seit dem 1. Januar 2021 ist Werbung für Tabakwaren und andere Rauchwaren auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Privatgrund verboten. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Kultur- und Sportveranstaltungen.

Das Werbeverbot betrifft:

- alle Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, Shisha/ Wasserpfeifen, Schnupftabak (Snuff), Snus, Kautabak) sowie Zubehör wie Zigarettenpapier, Filter usw.
- E-Zigaretten (erhitzte Tabakprodukte wie IQOS) und Nachfüllpackungen
- Vaporizer (Produkte, bei deren Konsum eine nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Flüssigkeit erhitzt wird) und die entsprechenden Flüssigkeiten
- legalen Cannabis (CBD)
- alle anderen Rauchwaren

Für die verbesserte Leserfreundlichkeit werden diese Produkte nachfolgend als „Tabakwaren und andere Rauchwaren“ bezeichnet. Rechtliche Grundlage: Artikel 136 „Tabakwerbung“ des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020.

Was ändert sich konkret?



An den Verkaufsstellen (Geschäfte, Kioske, Supermärkte usw.)

Seit dem 1. Januar 2021 ist **im Innenbereich** aller für Minderjährige zugänglichen Orte Werbung für Tabakwaren und andere Rauchwaren verboten, auch in privaten Orten, die für Minderjährige zugänglich sind. Ausserdem darf die Werbung für Tabakwaren und andere Rauchwaren vom öffentlichen Grund aus nicht sichtbar sein, wie z. B. von einem Fenster einer Privatwohnung aus.

Nur die Auslage von Tabakwaren und anderen Rauchwaren sowie Preisangaben sind im Inneren des Geschäfts erlaubt.



In Bars, Restaurants und Nachtclubs

Für Bars, Restaurants und Nachtclubs, bei denen keine Zugangsbeschränkung für Personen unter 18 Jahren besteht, gilt das Verbot gleichermassen.

Einrichtungen, zu denen nur Volljährige Zugang haben, sind von diesem Verbot nicht betroffen.



Veranstaltungen

Bei Kultur- und Sportveranstaltungen ist das Sponsoring durch einen Hersteller oder Händler von Tabakwaren und anderen Rauchwaren erlaubt, solange das Werbeverbot eingehalten wird. Das Logo einer Marke darf hingegen nicht mit der Kommunikation der Veranstaltung in Verbindung gebracht werden (Plakate, Broschüren, Website, soziale Medien usw.).

Die Veranstalter müssen jegliches Sponsoring mindestens drei Monate vor der Veranstaltung an die Konsultativkommission „Passivrauchen“ melden.

Als Teil des Sponsorings kann vorgesehen sein, dass am Ort der Veranstaltung ausschliesslich Tabak- oder Rauchwaren der Sponsorenmarke verkauft werden. Werbeträger für die Bewerbung von Tabakwaren und anderen Rauchwaren sind jedoch verboten.

VOM VERBOT BETROFFEN SIND:

- jegliche Werbeträger: Leuchtplakate, Videobildschirme, Zahlsteller, Kartongestelle, Verkaufsständer usw.
- Sonderangebote: Preisreduktion oder Geschenke beim Kauf von Tabakwaren und anderen Rauchwaren.

Bei Verstössen gegen das Werbeverbot für Tabakwaren und andere Rauchwaren ist mit einer Busse bis zu 20'000.- Franken zu rechnen.

Die Kantons- und Gemeindebehörden führen Kontrollen durch. Jegliche Verstösse werden der zuständigen Behörde gemeldet.